

ABFALLREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Gsteigwiler erlässt, gestützt auf Art. 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 7. Dezember 1986, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgendes

R E G L E M E N T

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Gemeindeaufgaben

- ¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.
- ² Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.
- ³ Sie beauftragt die AVAG mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle.
- ⁴ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.
- ⁵ Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Art. 2 Organisation, Durchführung

- ¹ Die Abfallentsorgung steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Baukommission.

Art. 3 Abfallkonzept

- ¹ Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Baukommission ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.
- ² Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Art. 4 Information

- ¹ Die Baukommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.
- ² Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Art. 5 Benützungspflicht

¹ Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

² Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Art. 6 Wegwerf- und Ablagerungsverbot

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.

II. SIEDLUNGSABFÄLLE

a) Gemeinsame Bestimmungen

Art. 7 Begriff

¹ Als Siedlungsabfälle gelten:

- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung (Hauskehricht)
- Sperrige Abfälle (Haushalt, Sperrgut)
- Dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

Art. 8 Öffentliche Abfallbehälter

¹ Die Baukommission sorgt für die Aufstellung und regelmässigen Leerungen von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Art. 9 Verbrennen

¹ Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz und Papier dürfen im Freien verbrannt werden, sofern es ohne Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Rauch, Gerüche, Feuergefahr oder andere lästige Immissionen erfolgt (Art. 4 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft).

² Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Art. 10 Abfallzerkleinerer

¹ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten

Art. 11 Verwertung

¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier
- Altglas
- Altmetall
- Aluminium
- Textilien
- Weissblech
- Batterien
- Neonröhren
- Altoel
- weitere, von der Kommission bestimmte Abfälle

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften der Kommission zu erfolgen.

Art. 12 Kompostierung

¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Verursacher zu kompostieren.

² Die Gemeinde richtet einen Entsorgungsplatz für Gartenabfälle ein.

Art. 13 Tierkörper

¹ Tierkörper sind der Kadaversammelstelle (Schlachthaus) abzuliefern.

² Das Vergraben von einzelnen Tieren bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

³ Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Art. 14 Uebertragung von Aufgaben

¹ Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen.

- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Art. 15 Ausschluss von der Abfuhr

¹ Von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen sind:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;
- d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Art. 23.

² Abfälle nach Absatz 1.b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht

Art. 16 Begriff

¹ Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.

² Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Art. 17 Behälter und Gebinde

¹ Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 18 Kg Gewicht bereitzustellen.

² Kleinsperrgut bis höchstens 1m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 Kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

³ Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

⁴ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen, Gewerbe- und Bürobauten kann die Gemeindeverwaltung Container zulassen.

Art. 18 Abfuhrtage, Annahmestellen

¹ Der Hauskehricht wird einmal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht.

² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Art. 19 Bereitstellung

¹ Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

² Für Container und grössere Ansammlungen kann die Verwaltung den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c) Sperrgut

Art. 20 Sperrgut

¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Art.11 zugeführt werden können:

a) metallisches Altmaterial;

b) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen.

c) grössere leere Gebinde (z.B. Kessel);

² das Höchstgewicht beträgt 30 Kg.

³ Gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Art. 21 Abfuhr

¹ Sperrgut wird soweit möglich mit der ordentlichen Hauskehrabfuhr abgeführt. Sollten besondere Umstände eine separate Abfuhr erfordern, werden die Abfuhrtage für Sperrgut rechtzeitig veröffentlicht.

² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahr).

³ Die Gemeindeverwaltung kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

d) Andere Abfälle und Materialien

Art. 22 Beseitigung

¹ Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:

a) Abbruch- und Aushubmaterialien;

b) Steine, Keramik, Flachglas;

c) ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Pneus, Velos, Haushaltmaschinen und -geräte).

² Die Baukommission kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen (Abfallkonzept).

d) Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Art. 23 Beseitigung

¹ Abfälle und Sperrgut aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind auf Grund einer Vereinbarung mit der Baukommission (oder der Gemeindeverwaltung) zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle:

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Artikel 16 bis 18;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

III. SONDERABFÄLLE

Art. 24 Begriff

¹ Als Sonderabfälle gelten:

- a) Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen);
- b) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Art. 25 Pflichten der Besitzer

¹ Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

² Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

³ Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben oder in die dafür bestimmten Behälter zu entsorgen (Abfallkonzept).

Art. 26 Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

¹ Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Altöl- (Motoren-, Getriebeöl) und Speiseölabfälle. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit dem kant. Gewässerschutzamt für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodische Sammelaktionen durchführen.

² Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

³ Die Baukommission veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder Sammelaktionen.

⁴ Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

Art. 27 Benzin- und Oelabscheider

¹ Die Gemeinde organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Benzin- und Oelabscheider.

IV. FINANZIERUNG

Art. 28 Finanzierung der Abfallentsorgung

¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Der Gemeinde stehen dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer;
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Papier, Glas, Aluminium, etc.).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 11, Abs. 1) Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (Art. 22 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 24), Oel- und Benzinabscheiderleerung (Art. 26) tragen die Abfallbesitzer.

Art. 29 Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

¹ Die Gebühren, welche direkt durch die Gemeinde erhoben werden, sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammel- und Transportdienstes und für Separatsammlungen decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).

² Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützt (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

Art. 30 Gebührentarif

¹ Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif, der von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zu genehmigen ist. Der Tarif regelt:

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren;
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31 Vollzug

¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss Artikel 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt die Baukommission.

² Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Gemeindeverwaltung.

Art. 32 Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Baukommission und der Gemeindeverwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Dessen Entscheide können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter angefochten werden.

Art. 33 Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 34 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Art. 35 Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt auf den 1. September 1992 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Insbesondere wird aufgehoben das Abfallreglement der Gemeinde Gsteigwiler vom 3. Januar 1985.

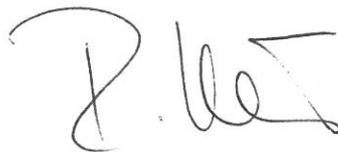
So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in
Gsteigwiler, am**12. Juni 1992**.....

Namens der Gemeindeversammlung

der Präsident:



die Sekretärin:



Depositionszeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 22. Mai 1992 unter dem Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Versammlung keine eingegangen.

Gsteigwiler, den 14. Juli 1992

die Gemeindeschreiberin:

